

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

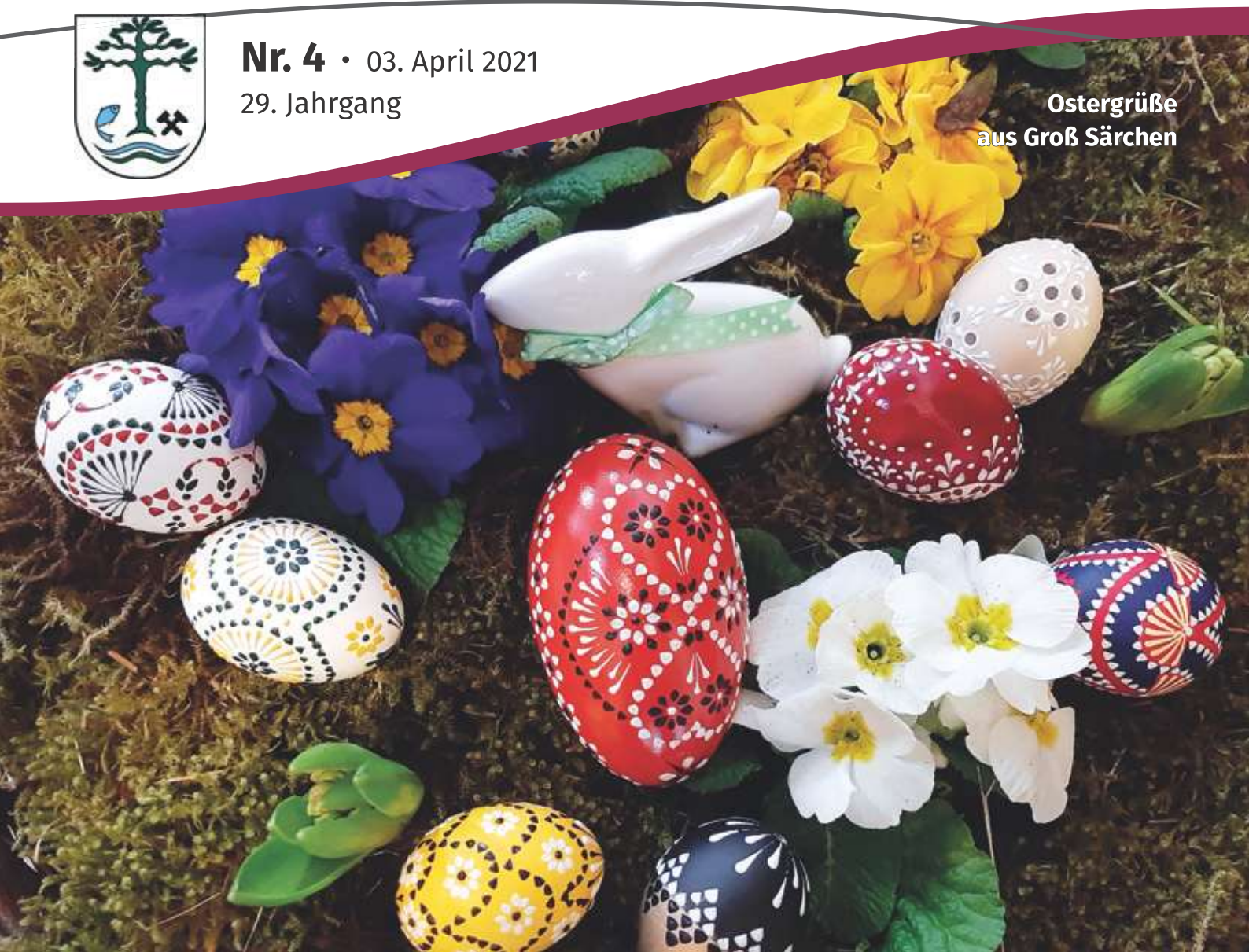
Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi
mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichcy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/
Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow ·
Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chotmc



Nr. 4 · 03. April 2021
29. Jahrgang

Ostergrüße
aus Groß Särchen



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
13				1	Karfreitag 2	3	Ostersonntag 4
14	Ostermontag 5	6	7	8	9	10	11
15	12	13	14	15	16	17	18
16	19	20	21	22	23	24	25
17	26	27	28	29	30		

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Coronapandemie finden im April keine Bürgersprechstunden beim Bürgermeister statt.

Ihre Anliegen können Sie dem Bürgermeister trotzdem über die Stabsstelle per Telefon (035724 5693-01) oder per E-Mail (jenny.kloss@lohsa.de) mitteilen.

Wir werden Ihnen dies in der Zeit der eigentlichen Bürgersprechstunde telefonisch beantworten oder uns per E-Mail rückäufern.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat April findet **keine** externe Bürgersprechstunde statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek

Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie bleiben die Öffnungszeiten für die Bibliothek in Lohsa bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.



Die Ausleihe und Rücknahme von Medien sind unter Einschränkungen wieder möglich.

Bitte treten Sie dafür vorab mit uns per E-Mail: **bibolohsa@gmx.de** oder Telefon: **035724 50256** (Montag und Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr/13:00 – 18:00 Uhr) in Verbindung, damit, entsprechend Ihres Anliegens, ein Termin vereinbart werden kann.

Die Ausleihe bzw. Rücknahme erfolgt zu dem vereinbarten Termin jeweils über den Hintereingang der Bibliothek.

Hierbei ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.

Alle Veranstaltungsanzeigen sind unter Vorbehalt zu sehen. Aufgrund der aktuellen Situation können sich Änderungen ergeben. Darum bitten wir um Verständnis auch bei kurzfristigen Absagen.

Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578 377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

Netzware: 03571 469480

Mo. – Fr.: 03571 469311

Gemeinde Lohsa: 035724 569325

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725 741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

Bitte beachten: Aufgrund der andauernden Coronapandemie, wird um Verständnis dafür gebeten, dass das Rathaus bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen bleibt. Dringende Angelegenheiten klären Sie mit dem jeweiligen Sachbearbeiter bitte per Telefon oder E-Mail. Ausgenommen sind unaufschiebbare Aufgaben im Bereich Standesamt und Einwohnermeldeamt.

E-Mail: info@lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedshofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 13. April 2020, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

erscheint bei Hugin & Munin, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Hugin & Munin – Dialog. Design. Verlag., Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Mandy Knothe lohsa@hugin-munin.team

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@hugin-munin.team

Telefon/Fax: 035829 64838 / 035829 64839

Internet: www.hugin-munin.team

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2021 Hugin & Munin

Hugin & Munin

Die nächste Ausgabe erscheint am 30.04.2021

Anzeigenschluss: 09.04.2021

Ratzener Teiche (Fischteichgaben) – Gewässerunterhaltung

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,*

Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,



der Winter ist vorbei und das Frühjahr hat begonnen. Die Menschen verlassen wieder mehr ihre Häuser und erfreuen sich an der Natur. Auch wenn durch das anhaltende winterliche Wetter in diesen Tagen noch keine Frühlingsgefühle aufkommen mögen, so kann dies doch nicht über die menschliche Sehnsucht nach Aufbruch, Licht und Leben hinwegtäuschen.

Auch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Lohsa nutzen in diesen Tagen das beginnende Frühjahr, um die Pflanzkübel in den Ortsteilen zu begrünen und notwendige Form- und Pflegeschritte durchzuführen.

Am Jahresanfang bereits beendet hingegen wurden die Pflege- bzw. Beräumungsarbeiten im Grenzteichgraben an den Ratzener Teichen, welche vor ca. drei Jahren begannen.

Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht. Soweit es sich um Gewässer II. Ordnung handelt, sind die Belegenheitskommunen zuständig. Die rechtlichen Grundlagen liegen hier beim Wasserhaushaltsgesetz als Bundesgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz als Landesrecht.

In der Gemeinde Lohsa besteht ein Netz von Wasserläufen, die einen natürlichen Ursprung haben, aber auch Gräben die durch ein Meliorationsprojekt entstanden sind. Diese dienen der Entwässerung von Oberflächen und Grundwasser in den Fluren aber auch den Siedlungsgebieten. Die Wasserläufe in der Gemeinde Lohsa erstrecken sich auf eine Länge von 153 km, unterschiedlichen Breiten und Tiefen, die bewirtschaftet werden müssen. Jährlich werden im Haushalt der Gemeinde Lohsa 60 T€ veranschlagt. In den letzten zwei Jahren wurde vom Freistaat Sachsen eine Bewirtschaftungspauschale für diese Wasserläufe ausgezahlt, die bei 500 € pro km Graben festgesetzt war. Jedoch sind diese Mittel für die Gesamtbewirtschaftung nicht ausreichend, dementsprechend müssen Prioritäten im laufenden Wirtschaftsjahr gesetzt werden.

Im Rahmen einer Förderung durch die Europäische Union, unter dem Programm Ziel 3 wurde eine Studie über die Ertüchtigung der Vorfluten im Gemeindegebiet Lohsa erstellt. Hier spielen unter anderem die erschwerten Bedingungen eine Rolle, um die vorbergbaulichen Vorfluten für eine Wasserhaushaltsregulierung zu ertüchtigen. Durch den Jahrzehnte existierenden Bergbau wurden durch die Grundwasserabsenkungen viele Grabensysteme trocken gelegt und nicht mehr bewirtschaftet. Diese gilt es wieder zu aktivieren. Hier sehen wir als Altlast

die zuständige Bergbehörde mit in der Pflicht. Es wurden bereits einige Projekte mit dem Bergbausanierer LMBV umgesetzt. Aber auch die erschwerten Bedingungen der Bergbaufolgelandschaft und den darin liegenden Vorfluten müssen wir in der Bewirtschaftung bewältigen. Das wiederum begrenzt die Einsatzmöglichkeiten von Räumtechnik, entsprechende Spezialtechnik ist nach den Vorgaben erforderlich, die auch ihre Kosten hat. Mit der LMBV wurde in jüngster Vergangenheit als gemeinschaftliche Aufgabe die Grabensole des Grenzteichgrabens – der Bereich der durch die Ratzener Teiche (Fischteiche) fließt – mit einem Truxor ertüchtigt. Der Truxor ist eine schwimmende Baumaschine die sich gleichfalls auf dem Land mit verschiedenen Anbaugeräten bewegen kann. Speziell, und in diesem Fall Voraussetzung, ist damit eine Grabenberäumung vom Wasser aus möglich. Diese Technologie ist ein wichtiger Vorteil für Bereiche, die im bergbaulichen Sperrbereich liegen und dadurch mit herkömmlichen Ausrüstungen nicht erreicht werden können.

Dementsprechend soll diese Arbeitsweise in den nächsten Jahren im Bereich der Ratzener Teiche weiter Anwendung finden, damit ein ungehinderter Ablauf des Oberflächen- und Grundwassers aus dem Raum Driewitz nachhaltig gesichert werden kann.

Zu dieser interessanten Methode und den damit verbundenen Aufgaben werden wir weiter ausführlich berichten.



Der Truxor der Firma „Zelder Amphibienfahrzeuge“ bei der Arbeit im Grenzteichgraben
(Quelle: Gemeinde Lohsa)

Nun wünsche ich Ihnen für das bevorstehende Osterfest eine frohe und erholsame Zeit im Kreise Ihrer Familien.

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednočeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2021

1. Beschluss-Nr. GR-002/2021

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lohsa zum 31.12.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stellt den aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 auf der Grundlage von § 88 SächsGemO mit folgenden Festsetzungen fest:

- Das Gesamtergebnis weist einen Jahresfehlbetrag von 1.162.980,86 EUR aus. Dieser Fehlbetrag entfällt mit 767.636,21 EUR auf das ordentliche Ergebnis und mit 395.344,65 EUR auf das Sonderergebnis.
- Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses wird in Höhe von 155.679,94 EUR mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und in Höhe von 611.956,27 EUR mit dem Basiskapital verrechnet.
- Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses von 395.344,65 EUR wird mit dem Basiskapital verrechnet.
- Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 beträgt 51.553.274,97 EUR.
- Der Finanzmittelbestand hat sich im Haushaltsjahr 2014 um 766.205,68 EUR verringert und der Endbestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31.12.2014 4.073.799,19 EUR.
- Es wurden keine Korrekturen in der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Gleichzeitig nimmt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft LiSka Treuhand GmbH Dresden zur Kenntnis.

Die Anlagen 1 bis 4 (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung 2014) sind Bestandteil des Feststellungsbeschlusses.

**Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig**

2. Beschluss-Nr. GR-003/2021

Vergabe des Prüfauftrages für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 bis 31.12.2018 der Gemeinde Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Prüfungsauftrag für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 bis 31.12.2018 der Gemeinde Lohsa entsprechend § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) zum Gesamtbetrag von 5.100,00 EUR je Jahresabschluss an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft LiSka Treuhand GmbH, Schlesischer Platz 2, 01097 Dresden zu vergeben.

Den Prüfungsgebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuge-rechnet. Weitere Nebenkosten und Auslagen fallen nicht an.

**Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig**

3. Beschluss-Nr. GR-015/2021

Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2021 zu übertragen. Für Investitionen werden Einzahlungen in Höhe von 5.161.965,64 EUR und Auszahlungen in Höhe von 6.172.895,02 EUR übertragen. Für laufende Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen werden Ermächtigungen in Höhe von 202.071,75 EUR übertragen. Gleichzeitig erfolgt eine Übertragung von Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 43.517,94 EUR. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
12 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung –
einstimmig**

4. Beschluss-Nr. GR-014/2021

Fortschreibung der Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen – Herstellung des Einvernehmens für den Schulstandort Lohsa, Grundschule „Am Knappensee“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Fortführung der Grundschule „Am Knappensee“ in öffentlicher Trägerschaft und erklärt sein Einvernehmen zum Ausweis in dem Kooperationsbund Hoyerswerda im Schulnetzplan des Landkreises Bautzen.

**Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig**

5. Beschluss-Nr. GR-019/2021

Vergabebeschluss Rekonstruktion der Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen (RGGS) – Los 15 – Putzarbeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses, zur durchgeführten öffentlichen Ausschreibung für die Maßnahme „Rekonstruktion der Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen (RGGS Los 15 Putzarbeiten“ mit einem Auftragswert von 108.875,52 € (brutto)), an das Bauunternehmen Elsterbau Wittichenau, Brischko 17 in 02997 Wittichenau zu vergeben. Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB – Vertrag ist zu schließen.

**Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig**

6. Beschluss-Nr. GR-011/2021

Abschluss der Finanzierungsvereinbarung VS-005-2021 für die infrastrukturelle Erschließung der touristischen Anlagen am Knappensee – Planungsleistungen in den Leistungsphasen 1 – 3 HOAI

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die in der Anlage beigefügte Finanzierungsvereinbarung für die infrastrukturelle Erschließung (Erschließung Medien, Verkehrsflächen) der touristischen Anlagen am Knappensee für die Planungsleistungen in den Leistungsphasen 1 – 3 HOAI einschließlich besonderer Leistungen (Baugrunduntersuchung, Vermessung, geotechnische Begleitung, naturschutzfachliche Belange, etc.) zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards zwischen der LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg als Projektträger und der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa als Folgenutzungsträger zu bestätigen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter sinnwahrer Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig**

7. Beschluss-Nr. GR-012/2021

Aufhebung des Beschlusses GR 52-08/2019 zum Verkauf der Finnhütte 47 mit anteiligem Grund und Boden am Friedersdorfer Strand

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, den Beschluss GR 52-08/2019 vom 20.08.2019 zum Verkauf der Finnhütte 47 nebst

Zubehör und anteiligen Grund und Boden (Miteigentumsanteil von 1/71) an den Flurstücken 143/1, 144, 145, 146/6, 233 und 234 der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, in der WEG – Wochenendhaussiedlung Friedersdorfer Strand an die Familie Konrad Wiemann, Collinstraße 8 in 02977 Hoyerswerda aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig

8. Beschluss-Nr. GR-013/2021

Verkauf der Finnhütte 47 mit anteiligem Grund und Boden am Friedersdorfer Strand

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Finnhütte 47 der Gemeinde Lohsa nebst Zubehör und anteiligen Grund und Boden (Miteigentumsanteil von 1/71) an den Flurstücken 143/1, 144, 145, 146/6, 233 und 234 der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1 in der WEG – Wochenendhaussiedlung Friedersdorfer Strand zum Preis von 25.000,00 € an Frau Maria Enzersberger, Schmiedegäßchen 4 in 01877 Demitz-Thumitz zu verkaufen.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Notarvertrag abzuschließen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
12 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung – einstimmig

9. Beschluss-Nr. GR-017/2021

Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „GE 2“ gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt auf der Grundlage des § 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 27.03.2020 (BGBl. 3634), die zweite Änderung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet in Lohsa GE 2.

Planungsziel ist die Erweiterung der bebaubaren Fläche als Innenentwicklung, ohne Erweiterung nach außen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig

10. Beschluss-Nr. GR-018/2021

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „GE 2“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt:

Den Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan „GE 2“ in der vorliegenden Fassung vom 01.02.2021

Teil A – Planzeichnung

Teil B – planungsrechtliche Festsetzungen

Teil C – Begründung

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bauamt der Gemeinde Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig

11. Beschluss-Nr. GR-009/2021

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Friedersdorf – Altfriedersdorfer Straße“

Die während der öffentlichen Auslegungen vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde

Lohsa geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist im beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend des Abwägungsprotokolls bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig

12. Beschluss-Nr. GR-020/2021

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Friedersdorf – Altfriedersdorfer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Bebauungsplan „Friedersdorf – Altfriedersdorfer Straße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit Stand vom 16.11.2020 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan „Friedersdorf – Altfriedersdorfer Straße“ ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig

13. Beschluss-Nr. GR-021/2021

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan „Solarpark Scheibe“ Lohsa.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt:

1. Den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Scheibe“ in der vorliegenden Fassung vom 14.12.2020

Teil A – Planzeichnung

Teil B – planungsrechtliche Festsetzungen

Teil C – Begründung

2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bauamt der Gemeinde Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende
13 Ja-Stimmen – einstimmig

14. Beschluss-Nr. GR-016/2021

Aufhebungsbeschluss zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Wochenendsiedlung an der Knappenhütte

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hebt den Beschluss GR 51-09/2020 vom 15.09.2020, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“ wegen Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO eines Gemeinderates zur Beschlussfassung auf.

Abstimmungsergebnis: 13 Anwesende, Ausschluss eines Mitgliedes des Gemeinderats wegen Befangenheit
12 Ja-Stimmen – einstimmig

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 11. März 2021

1. Beschluss-Nr. TA-002/2021

Vergabebeschluss zur Vergabe von Bauleistungen/Durchführung einer Baugrunduntersuchung als vorbereitende Maßnahme für die infrastrukturelle Erschließung der touristischen Anlagen am Silbersee

Der technische Ausschuss beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Maßnahme „Baugrunduntersuchung als vorbereitende Maßnahme für die infrastrukturelle Erschließung der touristischen Anlagen am Silbersee“ mit einem Auftragswert von 16.777,26 € (brutto) an die Firma Geotechnisches Büro Dipl.-Ing. Bernd Bittroff, Brischko 35 in 02997 Wittichenau zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 5 Anwesende, einstimmig, 5 Ja-Stimmen

Lohsa, den 15.03.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Scheibe“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 mit Beschluss-Nr. GR 09-03/2020 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Scheibe“ gefasst und in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 14.12.2020 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 18,62 ha. Betroffen sind Teile der Flurstücke 76, 78/1, 78/2, 79, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 91/1 und 91/3 sowie vollständig das Flurstück 77 der Gemarkung Scheibe Flur 1. Planungsziele sind die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Ergänzung des bestehenden Windparks „Scheibe-Trattendorf“ innerhalb des Windeignungsgebietes gemäß Regionalplan, die Sicherung der Anlage durch eine Einzäunung und die Sicherung der Erschließung sowie die Erhaltung von vorhandenen seltenen Vorkommen gesetzlich geschützter Rote-Liste-Arten und von gesetzlich geschützten Biotopen. Zur Erlangung des Baurechtes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB wird der gebilligte Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Scheibe“ in der Fassung vom 14.12.2020, bestehend aus Planzeichnung (Teil A 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil A 2), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) einschließlich der Informationen zu den umweltrelevanten Aspekten Schutzgebiete, Umweltplanung, Artenschutz, Biotopschutz, Immissionsschutz, Altbergbau und Altlasten sowie zum Biotoptypenbestand gemäß der Biotoptypenerfassung für die Dauer eines Monats vom **12.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021** in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 2.18 während der Dienststunden: Montag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch 07:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Gemeinde Lohsa unter <http://www.lohsa.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> und im Landesportal Bauleitplanung unter www.lsnq.de/bauleitplanung einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lohsa vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die aktuellen Regelungen der Gemeinde Lohsa zur Maskenpflicht sind zu beachten.

Hinweis:

Muss die Gemeindeverwaltung während der Offenlage aufgrund der Coronapandemie für den Besucherverkehr geschlossen bleiben, gilt gemäß des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), folgende Regelung:

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planungsunterlagen ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 035724 569320 oder per E-Mail an karin.korsch@lohsa.de möglich.

Für Erklärungen zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 035724 569320 erforderlich. Die Stellungnahmen können auch in elektronischer Form unter der E-Mail Adresse karin.korsch@lohsa.de abgegeben werden. Name, Vorname und Anschrift der Einwenderin bzw. Einwenders müssen lesbar enthalten sein.

Lohsa, den 17.03.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Sporthotel Weißkollm“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.09.2019 den Bebauungsplan „Sporthotel Weißkollm“ zur Aufstellung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll die Nachnutzung der leerstehenden ehemaligen Grundschule Weißkollm als Sporthotel bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zum Bebauungsplan „Sporthotel Weißkollm“ liegt für die Dauer eines Monats vom **19.04.2021 bis einschließlich 20.05.2021** in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 2.18 während der Dienststunden

Montag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch 07:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen des Bebauungsplanes „Sporthotel Weißkollm“ (Vorentwurf mit Stand vom 12.04.2021) sind auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa (www.lohsa.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html) und auf dem Zentralen Landesportal Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) einsehbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sporthotel Weißkollm“ können bis zum 20.05.2021 schriftlich, per E-Mail an karin.korsch@lohsa.de oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lohsa abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die aktuellen Regelungen der Gemeinde Lohsa zur Maskenpflicht sind zu beachten.

Hinweis:

Muss die Gemeindeverwaltung während der Offenlage aufgrund der Coronapandemie für den Besucherverkehr geschlossen bleiben, gilt gemäß des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), folgende Regelung:

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planungsunterlagen ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 035724 569320 oder per E-Mail an karin.korsch@lohsa.de möglich.

Für Erklärungen zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 035724 569320 erforderlich. Die Stellungnahmen können auch in elektronischer Form unter der E-Mail Adresse karin.korsch@lohsa.de abgegeben werden. Name, Vorname und Anschrift der Einwenderin bzw. Einwenders müssen lesbar enthalten sein.

Lohsa, den 17.03.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Lohsa

Betroffene Flurstücke: Gemarkung Särchen Flur 4 (4764): 85

Art der Änderung: 1. Zerlegung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem **18.03.2021 bis zum 19.04.2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während unserer Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr nur nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/309> oder telefonisch unter 03591/525162002 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder

zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 12.03.2021

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ „Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S.138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.02.2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist“

Öffentliche Bekanntmachung Bewerbung zur Wahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters für die Gemeinde Lohsa

Mit Rücktrittersuchen des amtierenden Friedensrichters der Gemeinde Lohsa wird ab sofort eine neue Friedensrichterin bzw. ein neuer Friedensrichter gesucht.

Dieses Ehrenamt können Einwohner übernehmen, die mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein sollen und die Interesse an einer solchen Aufgabe haben. Er/Sie muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein, d. h. dass die Kandidaten gut beleumdet sein müssen, über einen hinreichenden Bildungsstand sowie über die für die Amtsführung erforderliche Zeit verfügen.

Die Aufgabe besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten – vermögens- und strafrechtlicher Art – zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette ist hierbei vielfältig, wie z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Friedensrichter kann nicht sein, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt, das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt, als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (insbesondere im Falle einer Insolvenz).

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat gewählt und kann auch wiedergewählt werden. Der Amtsinhaber erhält eine Entschädigung gemäß der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Lohsa. Seine sachgerechten Aufwendungen werden erstattet.

Der Schiedsamsbezirk entspricht dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lohsa in seinen Grenzen vom 01.01.2005. Wer in diesem Bezirk wohnt und Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich beim Amt für Allgemeine Verwaltung/Personalwesen der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich zu bewerben. Den Bewerbungsunterlagen ist ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis im Original beizufügen. Nähere Auskünfte erhalten interessierte Bürger in der Gemeindeverwaltung, Zi. 3.02 oder telefonisch unter 035724 569310.

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Freistaat Sachsen Merkblatt für Schweinehalter in der Pufferzone Stand 11.03.2021

Funktion dieses Merkblattes ist es, die wesentlichen Vorgaben übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen sowie die amtlichen Anordnungen des Landkreises Görlitz.

Es gelten folgende Vorgaben in der Pufferzone:

1. Halter von Schweinen in der Pufferzone haben dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des örtlich zuständigen Landratsamtes (Landkreis Görlitz bzw. Bautzen) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. In der Pufferzone gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Halter von Schweinen in der Pufferzone haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des LÜVA virologisch und ggf. serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Der Halter eines Hundes, der auf dem Betriebsgelände eines schweinehaltenden Betriebes gehalten wird, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
7. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
9. In der Pufferzone sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
10. Schweine dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr grundsätzlich nicht aus der Pufferzone verbracht werden.¹
11. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.¹
12. Wildschweine dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
13. Frisches Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnisse, die Wildschweinfleisch von in der Pufferzone erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.¹
14. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Pufferzone dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.¹

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können z. B. der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltenden Betriebe entnommen werden:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf

¹ Im Rahmen der Schweinepest-Verordnung mögliche Ausnahmen müssen beim LÜVA beantragt werden.

Tourenplan Fäkalentsorgung Monat April 2021 in der Gemeinde Lohsa

Straße/Hausnummer	Ortsteil	Datum
Neue Dorfstraße 1, 2, 4, 22a, 25	Koblenz	06.04.2021
Koblenzer Hauptstraße 1, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 15, 16, 17, 19, 21	Koblenz	07.04.2021
Koblenzer Hauptstraße 22, 23, 24	Koblenz	08.04.2021
Am Briesenteich 2, 3, 5, 7	Koblenz	08.04.2021
Alter Weißkollmer Weg 1	Koblenz	08.04.2021
Mortkaer Straße 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10	Koblenz	08.04.2021
Mortkaer Straße 2a, 2b, 2c, 2d	Koblenz	12.04.2021
Mortkaer Straße 10a, 11, 12, 13, 15, 19, 20	Koblenz	13.04.2021
Am Bahnhof 1, 2, 3, 4	Groß Särchen	13.04.2021
Am Bahnhof 5, 6, 7, 8, 10	Groß Särchen	14.04.2021
Am Amselweg 41, 44	Groß Särchen	14.04.2021
Mühlstraße 2a	Groß Särchen	14.04.2021
Rachlauer Straße 1c, 2	Groß Särchen	14.04.2021
Rachlauer Straße 4, 5, 5b, 5c, 5e, 6, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11	Groß Särchen	19.04.2021
Rachlauer Straße 12, 12a, 13, 14a, 15, 18, 19, 20	Groß Särchen	20.04.2021
Gartenstraße 20 a	Groß Särchen	20.04.2021
Hauptstraße 15a, 16	Groß Särchen	20.04.2021
Hauptstraße 17, 17a, 18, 19, 23, 25, 26, 27, 30, 30a	Groß Särchen	21.04.2021
Hauptstraße 30 b, 31 a, 32, 34, 35, 36, 36 a, 38, 38 a, 38 b, 39, 40, 41	Groß Särchen	22.04.2021
Hauptstraße 42, 43, 44, 45, 46 a, 47	Groß Särchen	23.04.2021

Die turnusmäßige Entsorgung nach Tourenplan ist am 23.04.2021 abgeschlossen.

Die Betreiber von abflusslosen Sammelgruben oder biologischen KKA bitten wir bei Entsorgungsbedarf frühzeitig mit dem von den VBH beauftragten Entsorgungsunternehmen Glau Con eK unter der Rufnummer 0163 8423228 einen Termin zu vereinbaren.

Kann ein Termin im Tourenplan nicht wahrgenommen werden, wird um telefonische Absage unter der Rufnummer 03571 469311, gebeten.

Wir bitten um Beachtung der Notdienste auf Seite 2 des Heimatkuriers Lohsa.

Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla

Scan mich!

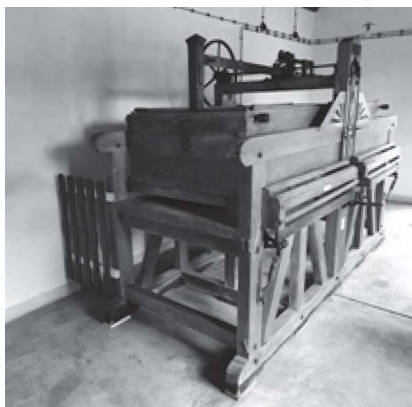
Ihr schneller Zugriff
auf die
Homepage der
Einheitsgemeinde
Lohsa.



www.lohsa.de

Instandsetzung der Wäscherolle in Lohsa-Dorf

Die defekte Wäscherolle wurde demontiert und veräußert. Eine Reparatur wäre aufgrund des Alters und der damit verbundenen Ersatzteilprobleme nicht mehr rentabel und hätte einen längerfristigen Ausfall zur Folge gehabt. Aufgrund der Nachfrage hat sich die Verwaltung bemüht, Ersatz zu schaffen. Dies ist gelungen, ab sofort steht sie den Einwohnern unserer Gemeinde wieder zur Verfügung.



Gesucht wird eine vertrauenswürdige Person, die ehrenamtlich die Nutzung der Wäscherolle überwacht. Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Herr Heider unter 035724-56930 oder 569308.

Ihre Gemeindeverwaltung Lohsa

Entsorgung von pflanzlichen Gartenabfällen

In den Monaten April und Oktober kann man auf vielen Grundstücken immer wieder die Unsitte des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen beobachten.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 5 Abs. 2 Satz 2) regelt eindeutig, dass Abfälle „vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten“ sind (z. B. durch Kompostierung).

Ist eine solche Eigenverwertung nicht möglich oder beabsichtigt, bestehen folgende Pflichten/ Möglichkeiten, die Pflanzenabfälle zu entsorgen:

- über die Biotonne. Diese kann beim Abfallwirtschaftsamt des Landkreises Bautzen beantragt werden. Es besteht keine Mindestentleerungspflicht.
- durch Selbstanlieferung bei Entsorgungs- und Kompostieranlagen (**Grüngutsammelplätze**)
- durch **Verrotten**. Insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpfügen oder Kompostieren können pflanzliche Abfälle **auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen**, entsorgt werden (Sächsische Pflanzenabfallverordnung § 2).
- im Rahmen der Brauchtumpflege mit den sog. **Hexenfeuer**. Im Monat April können vor allem großvolumiger Ast- und Strauchverschnitt über diesen Weg entsorgt werden.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Entsorgungsmöglichkeiten ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich nicht gestattet.

Anfragen zum „Hexenbrennen“

Im Hinblick auf die derzeit geltenden Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen, ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Heimatkuriers für die Ausgabe April 2021 festzustellen, dass kein Hexenfeuer 2021 stattfinden darf. Sollten zum gegebenen Zeitpunkt andere Regelungen gelten und Lockerungen der Schutzmaßnahmen zulässig sein, wird Ihnen dies durch die Gemeindeverwaltung Lohsa bekanntgegeben.

Ihre Gemeindeverwaltung Lohsa

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Am Sonntag, dem 26.09.2021 findet die Bundestagswahl in der Bundesrepublik Deutschland statt. Für die Bildung der Wahlvorstände werden, neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Lohsa, weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Zu den Aufgaben eines Wahlvorstandes gehören die:

- ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
- Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des bestehenden Wählerverzeichnisses,
- Ausgabe der Stimmzettel,
- Eintragung der Stimmabgabevermerke in das Wählerverzeichnis,
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen,
- Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und Erstellung einer Wahl Niederschrift.

Um die Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände gewährleisten und somit eine ordnungsgemäße Wahl durchführen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und bitten Sie, sich als ehrenamtliche Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bis zum 31.07.2021 zu melden.

Die Gemeinde Lohsa sucht daher wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, im Wahllokal mitzuarbeiten.

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lohsa haben. Allerdings dürfen Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter für Wahlvorschläge sowie die Bewerber selbst keinem Wahlorgan angehören.

Für die Arbeit im Wahlvorstand sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Wir achten darauf, in jedem Vorstand auch erfahrene Wahlhelfer/innen einzusetzen. Gleichzeitig bieten wir in der Woche vor der Wahl Schulungen für die Mitglieder der Wahlvorstände an.

Der Wahlvorstand tritt am Wahlsonntag um 07:30 Uhr zusammen. Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr. Üblicherweise arbeiten die Wahlvorstände (nach vorheriger Absprache) in Halbtagschichten. Zur Stimmauszählung ab 18:00 Uhr muss der Wahlvorstand wieder vollständig versammelt sein.

Kleines Dankeschön (Erfrischungsgeld)

Für Ihr Engagement im Wahlvorstand erhalten Sie von der Gemeinde Lohsa ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 Euro für den Einsatz als Wahlvorsteher und 25 Euro für den Einsatz als Mitglied im Wahlvorstand.

Wie kann ich mich vormerken lassen?

Sollten Sie Interesse an der Aufgabe als Wahlhelferin/Wahlhelfer haben, ergänzen Sie bitte das nachfolgend angebotene Anmeldeformular, unterschreiben und senden es möglichst kurzfristig per Post oder Telefax 035724 569329 an die **Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa**. Sie können gerne Ihre Anmeldung auch bei Ihrem Ortsvorsteher abgeben. Ihre uns mit der Anmeldung mitgeteilten Wünsche zum Einsatz in einem bestimmten Wahllokal oder in Wohnungsnahe werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung Lohsa, Frau Staff und Frau Ladusch, unter den Telefonnummern 035724 56930 oder 035724 569314 gern zur Verfügung.

Anmeldung als Wahlhelferin / Wahlhelfer

- Ich erkläre mich bereit, als Wahlhelferin/Wahlhelfer für die Gemeinde Lohsa bei der **am 26. September 2021 stattfindenden Bundestagswahl** tätig zu sein.
- Ich erkläre mich **grundsätzlich** bereit, als Wahlhelferin/Wahlhelfer in der Gemeinde Lohsa tätig **ZU sein**. (Ihre grundsätzliche Bereitschaft können Sie vor der Ernennung als Mitglied im Wahlvorstand jederzeit widerrufen.)

Angaben zur Person

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Geburtsdatum

Telefon (privat)*

* Die Angabe einer Telefonnummer ist für Rückfragen notwendig.

Telefon (geschäftlich)*

Freiwillige Angaben

E-Mail-Adresse

Arbeitgeber

Beruf

Besondere Wünsche

Die Gemeinde Lohsa ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, besondere Wünsche zu erfüllen.

Ich möchte vorzugsweise im Wahlbezirk _____ eingesetzt werden.

Ich möchte vorzugsweise als

- Wahlvorsteher/in** eingesetzt werden.
- Stellvertretende/r Wahlvorsteher/in** eingesetzt werden.
- Schriftführer/in** eingesetzt werden.
- Beisitzer/in** eingesetzt werden.

Datenverarbeitung und Datenschutz

Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Berufung als Wahlhelferin/ Wahlhelfergespeichert und zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Der Speicherung der Daten kann jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch sollte schriftlich erfolgen. (siehe: www.lohsa.de Bekanntmachungen/Informationen zum Datenschutz)

Ort, Datum

✕

Unterschrift